

unter Karl IX. (1550—1574) endgültig nach Paris übergeführt wurde. Franz I. war auch der Gründer des »Collège de France« und der Urheber einer heute noch gültigen Verordnung betr. Abgabe eines Freiemplars vom 8. Dezember 1538, nach der die Buchhändler gehalten sind, ein Exemplar von jedem ihrer Verlagswerke abzuliefern: »des mains de nostre amé et féal conseiller . . . ayant la charge de nostre dicte librairie . . . le tout à peine de confiscation.«

Das sind die Anfänge der »Bibliothèque Nationale«, die Cim nach Franklins sehr verdienstvollem Werk »Les anciennes bibliothèques de Paris« mitteilt und die uns zeigen, wie diese in den Besitz der großen Schätze an wertvollen Handschriften und Früherzeugnissen des Buchdrucks gelangte.

(Fortsetzung folgt)

Livres rares autographes et manuscrits mis en vente à la librairie ancienne T. de Marinis & C.

Précédent les additions à la bibliographie de M. H. Vaganay: »Le sonnet en Italie et en France au XVI^e siècle. 8^o. XXIX, 207 Seiten mit zahlreichen Faksimiles im Text und 1 Tafel. Florence 1905, T. de Marinis & C.

Zu den Firmen, die ihren Antiquariatskatalogen nicht nur durch schöne Ausstattung und Beifügung von Abbildungen, sondern auch durch eine literarische Beigabe eine über den Alltag hinausgehende Bedeutung beizulegen bestrebt sind, gehören auch T. de Marinis & C. in Florenz, deren dritter Katalog vor uns liegt. In dem ersten Verzeichnis, das 1904 erschien, hatte T. de Marinis unveröffentlichte Dokumente aus dem 15. Jahrhundert, die einige deutsche Drucker in Neapel betreffen, abgedruckt. Katalog II und III enthalten Nachträge zu dem Werke des Abbé Hugues Vaganay, le sonnet en Italie et en France au XVI^e siècle (Lyon 1903). Aus den im Katalog III angebotenen Handschriften und Drucken seien besonders eine datierte Handschrift von Dantes divina commedia (Preis 27000 Fr.) und eine Reihe italienischer Frühdrucke mit Holzschnitten erwähnt.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten). — Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften ist am 7. April d. J. vom Landgericht Saarbrücken der Buchhändler Jakob Krämer, der meist Romane durch Kolportage vertreibt, zu einer Geldstrafe von 400 M verurteilt worden. Seine Revision wurde am 4. d. M. vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Gleichfalls verworfen wurde am 4. d. M. die Revision des Buchhändlers Johann Koch, der aus gleichem Anlaß vom Landgericht Essen (R.) am 10. Mai d. J. zu Strafe verurteilt worden ist.

Schutz des literarischen Eigentums in Rumänien. — Die rumänische Regierung wird schon in nächster Zeit im Parlament eine Gesetzesvorlage einbringen, durch die das Preßgesetz in dem Sinne abgeändert wird, daß dem literarischen Eigentum erhöhter Schutz gewährt wird. Auch die Werke fremder Autoren, die heute in Rumänien vogelfrei sind, werden in wirksamer Weise sowohl bezüglich des Ausführungsrechts dramatischer Arbeiten als auch bezüglich der Übersetzung literarischer Werke in die rumänische Sprache geschützt werden. (Rumänische polit. Corr., Bukarest.)

Die Zeitungen am dritten Weihnachtsfeiertag in Preußen. — Der preußische Handelsminister, der Kultusminister und der Minister des Innern haben gemeinsam folgenden Beschluß gefaßt:

»Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, es möge den Zeitungsdruckereien durch Zulassung der Wiederaufnahme ihres Betriebes am Abend des 26. d. M. die Gelegenheit geboten werden, eine Zeitungsnummer herzustellen, die

am Morgen des 27. d. M. zur Ausgabe gelangen kann. Da sich nicht verkennen läßt, daß vielfach ein Bedürfnis der Bevölkerung hervortreten wird, nach Ablauf der drei während des diesjährigen Weihnachtsfestes aufeinander folgenden Feiertage am 27. morgens eine Zeitung zu erhalten, so überlassen wir den Herren Regierungspräsidenten und dem Berliner Herrn Polizeipräsidenten auf Grund der Vorschrift zu B. III der Ausführungsanweisung vom 11. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, zu gestatten, daß am Dienstag den 26. d. M. Arbeiter in Zeitungsdruckereien mit solchen Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe einer Zeitung für den 27. d. M. erforderlich sind, jedoch frühestens von 6 Uhr abends ab, beschäftigt werden.« (Nationalzeitg.)

Gesetzentwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. — Dem Deutschen Reichstag ist der vorstehende Gesetzentwurf von der Reichsregierung zugegangen.

Friedrich Andreas Berthes, Aktiengesellschaft in Gotha. — Der Reingewinn des Geschäftsjahrs 1904/05 beträgt nach der Bilanz vom 30. Juni 1905: 55 897 M 44 S. Das Stammaktienkonto beläuft sich auf 150 000 M, das Prioritätsaktienkonto auf 500 000 M. Zu obigem Reingewinn tritt noch ein Gewinnvortrag aus 1903/04 mit 2 040 M 53 S. —

Die Auszahlung der Dividende — 80 M für die Prioritätsaktie, 30 M für die Stammaktie, 30 M für den Genußschein — erfolgt an der Kasse der Gesellschaft in Gotha und bei den Bankhäusern Veit L. Homburger (Karlsruhe), Philipp Nikolaus Schmidt (Frankfurt a. M.) und Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp A.-G., Filiale Gotha.

Post- und Telegraphen-Verkehr mit Rußland. — Seit dem 1. Dezember sind in ganz Rußland Post und Telegraph zum Stillstand gekommen infolge des allgemeinen Ausfalls der Post- und Telegraphenbeamten. Die St. Petersburger Banken teilen mit, daß sie alle einfachen an sie gerichteten Briefe durch eigene Boten bis auf weiteres täglich vom Postamt Sydtkuhnen abholen lassen.

Post. Paketauflieferung an den beiden Sonntagen vor Weihnachten in Berlin. — Um die Auslieferung der zahlreichen Pakete an den beiden Sonntagen vor Weihnachten (17. und 24. Dezember) zu erleichtern, hatte die Berliner Handelskammer bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin beantragt, die Paketannahmestellen von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags ununterbrochen offen zu halten. Diesem Wunsche hat die Kaiserliche Ober-Postdirektion entsprochen und angeordnet, daß am 24. Dezember sämtliche Postanstalten mit Paketannahme und am 17. Dezember diejenigen Paketannahmestellen von 8 bis 2 Uhr geöffnet sein werden, bei denen auch sonst Sonntags Pakete aufgeliefert werden können. (National-Ztg.)

Vom Reichstage. — Mitglieder der Zentrumspartei im Deutschen Reichstage haben beim Reichstage folgende Anträge eingebracht:

1. einen Antrag, die Regierung um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch die
 - a) das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über die Abzahlungs geschäfte einer Revision unterzogen wird;
 - b) besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstand zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, die an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutz der Gehilfen und Lehrlinge überwachen.
2. einen Antrag, den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über die Lage des kaufmännischen Mittelstands auf dem Lande, in den kleinen, mittlern und großen Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege zu leiten.
3. einen Antrag, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, der die öffentlich-rechtliche Seite des Vereins- und des Versammlungsrechts in freiheitlichem Sinn regelt